

Werkvertrag mit Honorarvereinbarung

Hiermit vereinbaren das Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Michael Lukassek (Auftragnehmer) einerseits und

der / die Geschädigte Herr / Frau / Firma _____ (Auftraggeber) zu dem Unfallschaden

am Fahrzeug _____ mit dem amtl. Kennzeichen _____ die Erstellung eines:

- 1. Beweissicherungsgutachten nach Haftpflichtkriterien
- 2. Beweissicherungsgutachten nach Kaskokriterien
- Wertgutachten über Händlereinkaufswert
- Händlerverkaufswert Wiederbeschaffungswert
- Sondergutachten _____

Dipl. – Ing. Michael Lukassek
An der B71 Nr. 66
38486 Apenburg OT Winterfeld

Die Vergütung für die Erstellung des Gutachtens sowie der Ersatz der Aufwendungen, die dem Auftragnehmer aus und anlässlich der Erstellung des Gutachtens entstehen, berechnen sich auf der Grundlage der dieser Vereinbarung beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kfz-Sachverständigenbüros Michael Lukassek.

Die im beauftragten Gutachten ermittelte Schadenshöhe (jeweils incl. MwSt.) ist Bemessungsfaktor für das Grundhonorar (netto) und wird wie folgt definiert :

1. Das Grundhonorar wird in Abhängigkeit zur Schadenshöhe brutto (Gegenstandswert gem. BGH), unter Berücksichtigung einer innerbetrieblichen Mischkalkulation ermittelt.
2. Die Schadenshöhe setzt sich zusammen aus: Reparaturkosten (brutto) bis zur Opfergrenze, zzgl. einer eventuell anfallenden Wertminderung, zzgl. eventuell anfallender Vorschadensberechnungen. Bei Totalschaden (über 130%) der jeweilige Wiederbeschaffungswert ohne Abzug des Restwertes. Ist auf Grund der Totalzerstörung des Fahrzeuges eine Kalkulation entbehrlich, wird auf das Grundhonorar ein Abschlag von 25% gemacht.

Die Erstellung des Gutachtens erfolgt gegen eine Vergütung, die sich in Grundhonorar und Nebenkosten, wie nachfolgend aufgeführt, bemisst.

Die Neben- und Fremdkosten sind nach dem Urteil des LG Saarbrücken, AZ 13S 41/13 vom 19.12.2014 (vom BGH bestätigt) berechnet.

Folgende Arbeitsleistungen sind bei den im Auftrag angegebenen Beweissicherungsgutachten zu I. und 2. mit dem Grundhonorar abgedeckt:

Fahrzeuguntersuchung, Schadensfeststellung, Ermittlung der Schadenshöhe durch den Sachverständigen, Berechnung der schadensrelevanten Positionen, Ausarbeitung des Gutachtens mit eventuell Diktat und Endkontrolle.

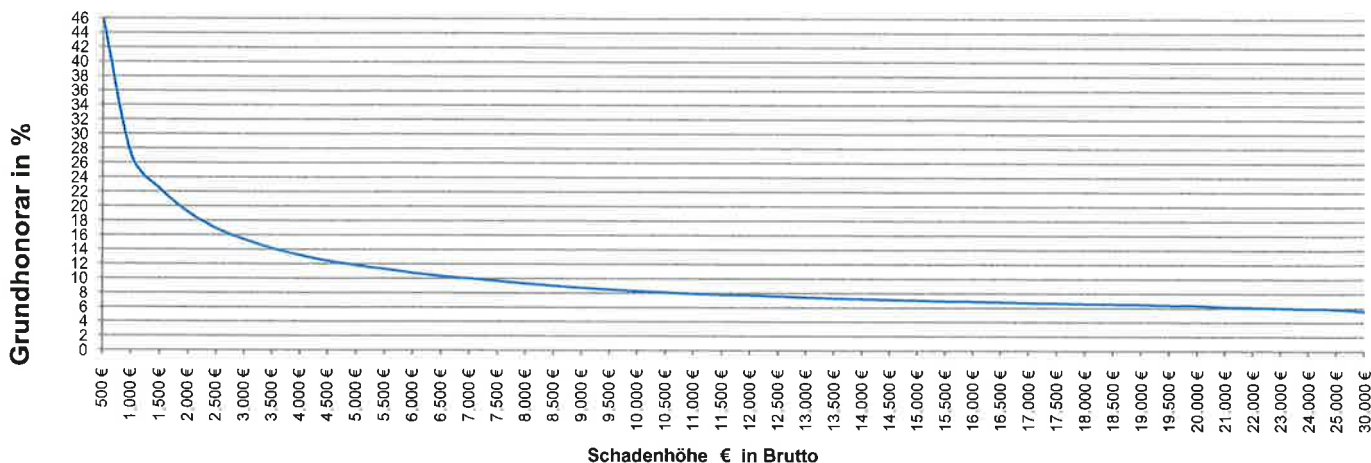
Ausdrücklich nicht im Grundhonorar beinhaltet sind:

Zerlegungsarbeiten zur Schadensfeststellung, Lackschichtdickenmessung zur Vorschadensuntersuchung, Abfrage des Fahrzeugfehlerspeichers, Nutzung Arbeitsplatz / Hebebühne, Rechnungsprüfungen, Schadenserweiterungen, Nachbesichtigungen, Anwesenheit bei Nachbesichtigungen welche vom Schädiger bzw. dessen Versicherer veranlaßt wurden sowie Fahrzeuggegenüberstellungen, Überprüfungen von Fremdgutachten, Stellungnahmen bei unberechtigt angegriffenen Gutachten durch den Versicherer oder andere Institutionen, Fremdleistungen für Datenbankabrufe, Eingabezeiten der Kalkulation durch Büropersonal, Schreibkosten, Fahrtkosten, Telekommunikationskosten, Porto, Büromaterial, Kosten für Lichtbilder, E – Mail Versand, digitale Ausfertigungen, Formatumwandlungen und Marktrecherchen für Fahrzeugwerte, Börsen und dergleichen sowie einer eventuellen Restwertermittlung am örtlichen Markt. Die Grafik findet nur Gültigkeit bei vorhandenen Audatex- oder DAT-Datensätzen. Gutachten, bei denen keine Audatex- bzw. DAT Datensätze vorhanden sind sowie bei Sondergutachten werden mit Zuschlag oder nach Zeitaufwand abgerechnet. Zusätzlich wird das benötigte qualifizierte Büropersonal mit einem Stundensatz von 20,00 € (netto) verrechnet. Im Falle von Gutachten, bei welchen zur Erstellung der Schadenskalkulation nur zum Teil auf vorhandenen Audatex- oder DAT-Datensätzen zugegriffen werden kann, wird ein Preisaufschlag nach Arbeitsaufwand erhoben. Gutachten (gerade bei Lkw und Krafträdern), die einen erhöhten Aufwand wegen mangelhaften Zeit- und Ersatzteilpreisdokumentationen erfordern, können mit einem Aufschlag von bis zu 25% auf das Grundhonorar berechnet werden.

Das gleiche gilt für Exoten, Oldtimer und Sonderfahrzeuge.

Sondergutachten wie z.B. Brandschadenermittlung, Unfallanalyse, Schlüsselgutachten, Beweissicherungsgutachten über Vorschäden, Sachverständigenverfahren etc. sowie Gas- oder Hybridfahrzeuge, Fahrzeugsonderaufbauten und Exoten sowie die Durchsichtskosten zur Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges werden nach Zeitaufwand des derzeit aktuellen Stundensatz des Sachverständigen (150,00 € (netto) pro Stunde plus den Nebenkosten berechnet.

Voraussichtliches Netto - Grundhonorar in Prozent in Abhängigkeit von der Brutto - Schadenshöhe (Näherung)



Zerlegungsarbeiten werden abweichend vom Stundensatz des Sachverständigen nur anteilig in Höhe von 100,00 € (netto) pro Stunde verrechnet. Das Messen der Lackschichtdicken am Fahrzeug kostet 40,00 € (netto). Das Auslesen des Fahrzeug- Fehlerspeichers kostet 40,00 € (netto). Die Karosserievermessung mittels CAR-O-LINER – „PointX“ wird aufwandsgemäß mit 120,00 € bis 250,00 € (netto) berechnet.

- Untersuchungen des Fahrzeuges hinsichtlich möglicher reparierter Vorschäden sollen ausdrücklich vorgenommen werden, da ich die eine belastbare Aussage hierzu nicht treffen kann.
- Untersuchungen des Fahrzeuges hinsichtlich möglicher reparierter Vorschäden sollen nicht vorgenommen werden, da ich für durch mich getätigte unrichtige oder unvollständige Angaben die allgemeine Haftung übernehme.
Verschwiegene Vorschäden führen zur Unbrauchbarkeit des Gutachtens, die Sachverständigenkosten werden dann nicht mehr durch den Versicherer übernommen. In diesem Fall werden diese durch mich persönlich an das Sachverständigenbüro ausgeglichen.

Zusätzlich nach Zeitaufwand berechnet werden: (siehe oben, nicht im Grundhonorar enthalten).

Für Leistungen außerhalb der Geschäftszeiten werden Zuschläge von bis zu 30 % berechnet. Sondervereinbarungen sind möglich, bedürfen jedoch der Schriftform. Die Geschäftszeiten sind Mo-Fr. 08.00 – 17.00 Uhr.

Anmerkung:

Da es keine gesetzliche Honorarordnung für Kfz- Sachverständige, die nicht der JVEG unterliegen, gibt, widerspiegelt die in oben aufgeführter Grafik verlaufende Linie den für unser Büro betriebswirtschaftlichen Mittelwert, der je nach betriebswirtschaftlichen Erfordernissen unter- bzw. überschritten werden kann (+/- 20%).

Die Nebenkosten (netto):

Die Nebenkosten setzen sich wie folgt zusammen (ohne MwSt.):

Bei der Gutachtenausfertigung wird auf Wunsch dem Duplikat ein dritter Lichtbildersatz beigefügt. Der erste Lichtbildersatz wird mit 2,40 € (netto) pro Foto, der zweite Lichtbildersatz mit 1,20 € (netto) pro Fotoseite berechnet. Vergrößerungen werden extra in Rechnung gestellt (je Bild, Größe und Menge). Die Fahrtkosten inklusive angefallener Fahrzeiten werden mit 1,20 € (netto) / km abgerechnet, wobei diese sich anteilig aus den Fahrtkosten mit 0,70 € (netto) / km und der Fahrzeit mit anteilig 0,50 € (netto) / km zusammensetzen. Die Eingabezeiten der Kalkulation durch qualifiziertes Büropersonal wird nach Zeitaufwand mit einem Stundensatz von 20,00 € (netto) veranschlagt.

Schreibkosten bei den im Auftrag unter 1. und 2. angegebenen Beweissicherungsgutachten werden wie folgt verrechnet: Originalseiten á 1,65 € (netto), Kopien bis 50 Stück á 0,60 € (netto), darüber á 0,18 € (netto) (Duplikate, Handakte, etc.). Die Anzahl der Originalseiten ermittelt sich aus der Gesamtgutachtenseitenzahl (ohne Kalkulations-, Foto- und Anlageseiten). Wenn nicht anders vereinbart, werden neben dem Originalgutachten 3 Duplikate gefertigt und berechnet, wovon 1 Duplikat für die Handakte beim Sachverständigen verbleibt. Jede weitere Ausfertigung / Mehrfertigung des Sachverständigengutachtens wird pauschal mit einem Betrag von 50,00 € (netto) verrechnet. Bei allen anderen Gutachten, Sondergutachten oder technischen Briefen werden die Schreibkosten nach Zeitaufwand der Schreibkraft mit 20,- € (netto) pro Stunde verrechnet.

Digitaler Gutachten-Versand wird je nach Format in Zeitaufwand (Stundensatz des qualifizierten Büropersonals) abgerechnet.

Die Fremdkosten (netto):

Die Fremdkosten setzen sich wie folgt zusammen (ohne MwSt.):

Fremdleistungen für EDV- und Datenbanken werden nach den derzeit gültigen Abrufkosten mit 20,00 € (netto) abgerechnet. Sind höhere Kosten angefallen, werden diese gegen Nachweis berechnet. Diese Preise sind kalkulatorisch und können sich ändern. Fremd- und Vorleistungen (Laborkosten, Vermessen zur Gutachtenerstellung, Demontage, etc.) werden gegen Nachweis berechnet. Kosten für den Einsatz von Hochtechnologiemessgeräten werden auftragsbezogen berechnet. Telekommunikationsdienstleistungen, Versand und Porto unterliegen einer ständigen Nachkalkulation und werden derzeit mit 15,00 € (netto) verrechnet. Büromaterial (Versandtaschen, Klarsichthüllen, Heft- bzw. Bindematerial, usw.) wird mit 5,00 € (netto) abgerechnet. Sonstiges Verbrauchsmaterial zur Gutachtenerstellung wird gegen Nachweis zusätzlich in Rechnung gestellt. Marktrecherchen (Classic Data etc.) werden extra in Rechnung gestellt.

Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass sich die einzelnen Honorarpositionen dieser Honorarvereinbarung innerhalb der Bandbreite der vom Bundeskartellamt genehmigten gemeinsamen Honorarerhebung der Sachverständigenverbände VKS (Verband der unabhängigen Kraftfahrzeug-Sachverständigen e.V.) und BVK (Bundesverband öffentlich bestellter, vereidigter oder anerkannter, qualifizierter Kraftfahrzeug Sachverständiger e.V.), FSP (FSP Schaden- und Wertgutachterdienst GmbH-Partner des TÜV Rheinland), inter-expert (UNION INTERNATIONALE D'EXPERTS) und BVS (Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V.) (gem. BGH-Urteil VII ZR 95/16 vom 01.06.2017) bewegt.

Der Unterzeichner erkennt mit seiner Unterschrift die Grundhonorarstruktur als Honorarvereinbarung und damit als Vertragsbestandteil an.

Der Auftraggeber ist mit digitaler Bild- und Speichererstellung durch die Auftragsunterzeichnung einverstanden.

Der Auftraggeber ist nur mit dem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis des oben genannten Sachverständigenbüros berechtigt, etwaige ihm aus dem zwischen den Parteien bestehenden Werkvertrag zustehende gegenwärtige oder künftige Forderungen und Ansprüche gegen den Sachverständigen an Dritte abzutreten oder zu veräußern. Zusätzlich gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Sachverständigen.

Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, dass er eine Auftragskopie erhalten hat, dass er die dieser Vereinbarung beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kfz-Sachverständigenbüros Michael Lukassek zur Kenntnis genommen hat und dass er sich diese sorgfältig durchgelesen hat, ihm eine Kopie ausgehändigt wurde und er mit deren Inhalt und ihrer Einbeziehung in die Vereinbarung über die Erstellung des Gutachtens einverstanden ist.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist die berufliche Niederlassung des Sachverständigenbüros im Rechtsbereich Deutschlands.

Das Preisblatt mit Honorartabelle, die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Werkvertragskopie habe ich erhalten.

Ort / Datum

Unterschrift Auftraggeber / Geschädigter

Ort / Datum

Unterschrift Auftragnehmer / Sachverständiger

Abtretung - Erfüllungshalber

Zwischen dem: **Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Michael Lukassek**
An der B71 Nr.66, 38486 Apenburg-Winterfeld / OT Winterfeld

und dem Geschädigten / Auftraggeber : _____

wird, bezüglich des Gutachtens Nr.: _____ vom _____ auf der Basis der nachstehenden Daten

zum Unfall vom : _____ Unfallort : _____

Schädiger

Name des Fahrzeughalters _____
Straße / PF _____
PLZ / Ort _____
Name des Fahrers _____
Kennzeichen _____

Leistungsverpflichtete Versicherung

Name _____
Straße / PF _____
PLZ / Ort _____
Versicherungs-Nr. _____
Schaden-Nr. _____

Geschädigter

Name _____
Straße _____
PLZ / Ort _____

Fahrzeug _____
Kennzeichen _____
vorsteuerabzugsberechtigt () ja () nein

folgendes vereinbart :

Zu dem obigen Unfallgeschehen beauftrage ich das oben benannte Sachverständigenbüro, ein Gutachten zum Reparaturweg und zur Schadenhöhe zu erstellen. Ich wurde darauf hingewiesen, dass das Sachverständigenbüro seine werkvertraglichen Vergütungsanforderung in Anlehnung an die Schadenhöhe gemäß der mir zur Kenntnis gegebenen Honorartabelle des Sachverständigenbüros Lukassek, zzgl. der dort erfassten Nebenkosten, berechnet (Sachverständigenhonorar).

Hiermit trete ich aus den mir zustehenden Schadenersatzansprüchen zu dem oben genannten Unfall gegen den Fahrer, den Halter und den Versicherer des unfallbeteiligten Fahrzeuges, oder gegen sonstige Schadenverursacher, ausschließlich den Anspruch auf Erstattung des Sachverständigenhonorars Erfüllungshalber und unwiderruflich an das Sachverständigenbüro Lukassek ab.

Diese Abtretungserklärung gilt auch für weitere Erstattungsansprüche im Hinblick auf das Sachverständigenhonorar für sich aus diesem Gutachten ergebende, von mir beauftragte gutachterliche Leistungen wie z.B. Stellungnahmen, Nachbesichtigungen usw..

Weitere, mir aus dem Unfallgeschehen zustehende Schadenersatzansprüche, sind von dieser Abtretung nicht berührt. Auch nicht die Ansprüche meinerseits gegen das Sachverständigenbüro Lukassek aus dessen Beauftragung durch mich.

Das von mir beauftragte Sachverständigenbüro Lukassek ist berechtigt, diese Abtretung den Anspruchsgegnern offen zu legen und den Erfüllungshalber abgetretenen Anspruch auf Erstattung des Sachverständigenhonorars gegenüber den Anspruchsgegnern im eigenen Namen geltend zu machen.

Durch diese Abtretung wird die werkvertragliche Vergütungsanforderung gegen mich nicht berührt. Mir ist bekannt, dass ich zur Zahlung der werkvertraglichen Vergütungsanforderung des von mir beauftragten Sachverständigenbüros Lukassek verpflichtet bin, falls der Fahrer, der Halter, der Versicherer des unfallbeteiligten Fahrzeuges oder sonstige Schadenverursacher, keine oder nur teilweise Zahlung leisten. Dabei gilt, dass Zahlungseingänge vom Versicherer, dem Halter, dem Fahrer oder sonstigen Personen, auf den Anspruch auf Erstattung des Sachverständigenhonorars, auf die Forderung des Sachverständigenbüros Lukassek aus der werkvertraglichen Vergütungsanforderung gegen mich, in gezahlter Höhe angerechnet werden, womit das Sachverständigenbüro Lukassek in Höhe dieser Zahlungseingänge keine werkvertragliche Vergütungsverordnung mehr gegen mich inne hat.

Es kann die noch offene werkvertragliche Vergütungsanforderung gegen mich geltend machen, wenn und soweit der Fahrer, der Halter oder der Versicherer des unfallbeteiligten Fahrzeuges oder sonstige Schadenverursacher, innerhalb von 3 Monaten keine Zahlung oder nur teilweise Zahlung leisten.

Im Umfang der durch mich an ihn geleisteten Zahlungen überträgt das Sachverständigenbüro Lukassek den Schadenersatzanspruch auf das Sachverständigenhonorar an mich zurück.

Eine Kopie dieser Abtretungserklärung habe ich vom Sachverständigenbüro Lukassek erhalten.

Ort / Datum

Unterschrift Auftraggeber / Geschädigter

Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.

Ort / Datum

Unterschrift Auftragnehmer / Sachverständiger

Widerrufsbelehrung

1. Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag über die Erstellung Ihres Kfz-Schadensgutachtens zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, das

**Sachverständigen- und Ingenieurbüro Dipl. Ing. Michael Lukassek,
An der B71 Nr. 66, 38486 Apenburg OT Winterfeld,
Tel. 039009 / 622, Fax 039009 / 609, Email: info@altmark-kfz-sachverstaendiger.de**

über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email), informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

2. Folgen des Widerrufs:

Falls Sie diesen Vertrag widerrufen sind wir nicht verpflichtet, das Kfz-Schadensgutachten zu Ihrem Fahrzeug fertig zu stellen.

Haben Sie verlangt, dass wir die Anfertigung des Schadensgutachtens bereits während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der von uns zu erbringenden Dienstleistungen entspricht.

3. Verlust des Widerrufsrechts:

Wenn Sie das Kfz-Schadensgutachten sofort und vor dem Ablauf der 2-wöchigen Widerrufsfrist benötigen, können Sie unter Verlust Ihres Widerrufsrechts die sofortige Ausarbeitung des Kfz-Schadensgutachtens verlangen.

So belehrt erklären Sie folgendes:

Ich bin damit einverstanden und verlange ausdrücklich, dass das Sachverständigenbüro sofort und bereits vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausarbeitung des beauftragten Kfz- Schadensgutachtens beginnt.

Mir ist bekannt, dass ich dann mit Fertigstellung des Kfz-Schadensgutachtens mein Widerrufsrecht verliere.

Eine Ausfertigung dieser Widerrufsbelehrung, eine Kopie des Auftragsformulars und den Gesetzestext zu § 246a EGBGB habe ich erhalten

Ort, Datum

Name des Kunden (Druckschrift)

Unterschrift des Kunden

Art. 246a EGBGB

§ 1 Informationspflichten

(1) ¹Der Unternehmer ist nach § 312d Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, dem Verbraucher folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen in dem für das Kommunikationsmittel und für die Waren und Dienstleistungen Angemessenen Umfang,
2. seine Identität, beispielsweise seinen Handelsnamen sowie die Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, seine Telefonnummer und gegebenenfalls seine Telefaxnummer und E-Mail-Adresse sowie gegebenenfalls die Anschrift und die Identität des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt,
3. zusätzlich zu den Angaben gemäß Nummer 2 die Geschäftsanschrift des Unternehmers und gegebenenfalls die Anschrift des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt, an die sich der Verbraucher mit jeder Beschwerde wenden kann, falls diese Anschrift von der Anschrift unter Nummer 2 abweicht,
4. den Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben, oder in den Fällen, in denen der Preis auf Grund der Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung sowie gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und alle sonstigen Kosten, oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können,
5. im Falle eines unbefristeten Vertrags oder eines Abonnement-Vertrags den Gesamtpreis; dieser umfasst die pro Abrechnungszeitraum anfallenden Gesamtkosten und, wenn für einen solchen Vertrag Festbeträge in Rechnung gestellt werden, ebenfalls die monatlichen Gesamtkosten; wenn die Gesamtkosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, ist die Art der Preisberechnung anzugeben,
6. die Kosten für den Einsatz des für den Vertragsabschluss genutzten Fernkommunikationsmittels, sofern dem Verbraucher Kosten berechnet werden, die über die Kosten für die bloße Nutzung des Fernkommunikationsmittels hinausgehen,
7. die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, den Termin, bis zu dem der Unternehmer die Waren liefern oder die Dienstleistung erbringen muss, und gegebenenfalls das Verfahren des Unternehmers zum Umgang mit Beschwerden,
8. das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts für die Waren,
9. gegebenenfalls das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienst, Kundendienstleistungen und Garantien,
10. gegebenenfalls bestehende einschlägige Verhaltenskodizes gemäß Artikel 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 11. 6. 2005, S. 22) und wie Exemplare davon erhalten werden können,

11. gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge,
12. gegebenenfalls die Mindestdauer der Verpflichtungen, die der Verbraucher mit dem Vertrag eingeht,
13. gegebenenfalls die Tatsache, dass der Unternehmer vom Verbraucher die Stellung einer Kautions oder die Leistung anderer finanzieller Sicherheiten verlangen kann, sowie deren Bedingungen,
14. gegebenenfalls die Funktionsweise digitaler Inhalte, einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen für solche Inhalte,
15. gegebenenfalls, soweit wesentlich, Beschränkungen der Interoperabilität und der Kompatibilität digitaler Inhalte mit Hard- und Software, soweit diese Beschränkungen dem Unternehmer bekannt sind oder bekannt sein müssen, und
16. gegebenenfalls, dass der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und dessen Zugangsvoraussetzungen.

²Wird der Vertrag im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Versteigerung geschlossen, können anstelle der Angaben nach Satz 1 Nummer 2 und 3 die entsprechenden Angaben des Versteigerers zur Verfügung gestellt werden.

(2) ¹Steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht nach § 312g Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu, ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher zu informieren

1. über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie das Muster-Widerrufsformular in der Anlage 2,
2. gegebenenfalls darüber, dass der Verbraucher im Widerrufsfall die Kosten für die Rücksendung der Waren zu tragen hat, und bei Fernabsatzverträgen zusätzlich über die Kosten für die Rücksendung der Waren, wenn die Waren auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht auf dem normalen Postweg zurückgesendet werden können, und
3. darüber, dass der Verbraucher dem Unternehmer bei einem Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen oder über die nicht in einem bestimmten Volumen oder in einer bestimmten Menge vereinbarte Lieferung von Wasser, Gas, Strom oder die Lieferung von Fernwärme einen angemessenen Betrag nach § 357 Absatz 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die vom Unternehmer erbrachte Leistung schuldet, wenn der Verbraucher das Widerrufsrecht ausübt, nachdem er auf Aufforderung des Unternehmers von diesem ausdrücklich den Beginn der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt hat.

²Der Unternehmer kann diese Informationspflichten dadurch erfüllen, dass er das in der Anlage 1 vorgesehene Muster für die Widerrufsbelehrung zutreffend ausgefüllt in Textform übermittelt.

(3) Der Unternehmer hat den Verbraucher auch zu informieren, wenn

1. dem Verbraucher nach § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 5 und 7 bis 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Widerrufsrecht nicht zusteht, dass der Verbraucher seine Willenserklärung nicht widerrufen kann, oder
2. das Widerrufsrecht des Verbrauchers nach § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 4 und 6 sowie § 356 Absatz 4 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorzeitig erlöschen kann, über die Umstände, unter denen der Verbraucher ein zunächst bestehendes Widerrufsrecht verliert.

§ 2 Erleichterte Informationspflichten bei Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten

(1) Hat der Verbraucher bei einem Vertrag über Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wird, bei dem die beiderseitigen Leistungen sofort erfüllt werden und die vom Verbraucher zu leistende Vergütung 200 Euro nicht übersteigt, ausdrücklich die Dienste des Unternehmers angefordert, muss der Unternehmer dem Verbraucher lediglich folgende Informationen zur Verfügung stellen:

1. die Angaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und
2. den Preis oder die Art der Preisberechnung zusammen mit einem Kostenvoranschlag über die Gesamtkosten.

(2) Ferner hat der Unternehmer dem Verbraucher folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen in dem für das Kommunikationsmittel und die Waren oder Dienstleistungen angemessenen Umfang,
2. gegebenenfalls die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts sowie das Muster-Widerrufsformular in der Anlage 2 und
3. gegebenenfalls die Information, dass der Verbraucher seine Willenserklärung nicht widerrufen kann, oder die Umstände, unter denen der Verbraucher ein zunächst bestehendes Widerrufsrecht vorzeitig verliert.

(3) Eine vom Unternehmer zur Verfügung gestellte Abschrift oder Bestätigung des Vertrags nach § 312f Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss alle nach § 1 zu erteilenden Informationen enthalten.

§ 3 Erleichterte Informationspflichten bei begrenzter Darstellungsmöglichkeit

¹Soll ein Fernabsatzvertrag mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen werden, das nur begrenzten Raum oder begrenzte Zeit für die dem Verbraucher zu erteilenden Informationen bietet, ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher mittels dieses Fernkommunikationsmittels zumindest folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen,
2. die Identität des Unternehmers,
3. den Gesamtpreis oder in den Fällen, in denen der Preis auf Grund der Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung,
4. gegebenenfalls das Bestehen eines Widerrufsrechts und
5. gegebenenfalls die Vertragslaufzeit und die Bedingungen für die Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses.

²Die weiteren Angaben nach § 1 hat der Unternehmer dem Verbraucher in geeigneter Weise unter Beachtung von § 4 Absatz 3 zugänglich zu machen.

§ 4 ¹ Formale Anforderungen an die Erfüllung der Informationspflichten

(1) Der Unternehmer muss dem Verbraucher die Informationen nach den §§ 1 bis 3 vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen:

(2) Bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag muss der Unternehmer die Informationen auf Papier oder, wenn der Verbraucher zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen. Die Informationen müssen lesbar sein. Die Person des erklärenden Unternehmers muss genannt sein.

⁴Der Unternehmer kann die Informationen nach § 2 Absatz 2 in anderer Form zur Verfügung stellen, wenn sich der Verbraucher hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

(3) Bei einem Fernabsatzvertrag muss der Unternehmer dem Verbraucher die Informationen in einer den benutzten Fernkommunikationsmitteln angepassten Weise zur Verfügung stellen. Soweit die Informationen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden, müssen sie lesbar sein, und die Person des erklärenden Unternehmers muss genannt sein. Abweichend von Satz 1 kann der Unternehmer dem Verbraucher die in § 3 Satz 2 genannten Informationen in geeigneter Weise zugänglich machen.

Einwilligungen mit Informationspflichten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung

Einwilligung

Im Zuge des Auftragsverhältnisses zur Erstellung eines Kfz-Sachverständigen Gutachtens verarbeitet das Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. M.Lukassek personenbezogene Daten, z.B. Name, Wohnanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, besonders sensitive Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) werden nicht verarbeitet.

Ich **willige** ein, dass das Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. M.Lukassek meine personenbezogenen Daten erhebt, speichert und nutzt, soweit es zur Bearbeitung des Auftrages erforderlich ist.

Ich **willige** auch in die **Weitergabe** meiner personenbezogenen Daten an Dritte ein, soweit es zur Durchführung des Auftrages nötig ist. Damit ist insbesondere die Weitergabe an Auftragsverarbeiter, der Fa. Audatex AUTOonline GmbH, eurotax Schwacke, Deutsche Automobil Treuhand GmbH, VinValue, ClassicData, aber auch an die IT-Anwendung umfasst. Die Liste der Stellen, an die meine Daten weitergeleitet werden, erhalte ich auf Anfrage.

Ich **willige** zudem in die **Weitergabe** der personenbezogenen Daten an den Haftpflicht-, Vollkaskoversicherer zum Zwecke der Schadenregulierung, an die Reparaturwerkstatt sowie die von mir zur Wahrung meiner rechtlichen Interessen beauftragten Rechtsanwaltskanzlei und ggf. Regulierungsbeauftragten ein.

Die **Weitergabe** an Dritte erfolgt auch, wenn das Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. M.Lukassek aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist.

Eine darüber hinaus gehende **Weitergabe** erfolgt nicht.

Diese Einwilligung ist freiwillig. Ich kann die Einwilligung jederzeit **widerrufen**, (z.B. unter der E-Mail-Adresse info@altmark-kfz-sachverstaendiger.de oder telefonisch unter 039009/622, aber auch postalisch).

Der Widerruf gilt nicht rückwirkend, d. h. der Widerruf ändert nichts an der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf. Die bis dahin erfolgte Verarbeitung Ihrer Daten auf Grundlage der Einwilligung ist rechtmäßig, erst die zukünftige Verarbeitung nach Ihrem Widerruf wäre unzulässig. Im Falle des Widerrufs werden die personenbezogenen Daten, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, gelöscht oder datenschutzkonform vernichtet, wozu ich bereits jetzt auch meine Einwilligung erkläre.

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. **Verantwortlicher:** Sachverständigenbüro: Ingenieurbüro Dipl.- Ing. M. Lukassek
Adresse: An der B71 Nr. 66 , 38486 Apenburg-Winterfeld

2. Der Verantwortliche hat keinen **Datenschutzbeauftragten** bestellt .

3. Die **Rechtsgrundlage** der Datenverarbeitung folgt aus einer erteilten Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO und/oder aus der Erfüllung von vertraglichen Pflichten, Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO und/oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben, Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO.

4. Die angegebenen Daten werden gespeichert, solange es zur Erreichung des mit der Datenverarbeitung verfolgten Zwecks erforderlich ist und Sie nicht vorher die Löschung der Daten verlangt haben. Der Löschung der Daten können gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Für diesen Fall wird die Verarbeitung der Daten bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist gesperrt.

5. **Betroffenenrechte:** Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, sowie deren Widerspruch bei Verarbeitung Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO beim Vorliegen von „berechtigten Interessen“ (näheres dazu unter: www.datenschutz.sachsen-anhalt.de) und Datenübertragbarkeit. Diese können Sie gegenüber dem Sachverständigenbüro Dipl.- Ing. M.Lukassek geltend machen.

6. **Beschwerderechte:** Sie haben das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen die EU-Datenschutz-Grundverordnung oder andere Datenschutzvorschriften verstößt.

Zuständig für unser Sachverständigenbüro ist:

z.B. Der Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg;

Gern würde ich künftig aktuelle Informationen zur Unfallschadenregulierung erhalten.

Mit einer Zusendung auf postalischem Wege bzw. per eMail bin ich einverstanden. ja nein

Ort / Datum

Unterschrift Auftraggeber / Geschädigter

